

Arbeitsrecht (Nr. 240/2004)

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Abweichend vom Gesetz kann durch Tarifvertrag geregelt werden, dass sich die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht nach der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeitnehmers, sondern nach der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bestimmt.

Urteil des BAG vom 24. März 2004

Aktenzeichen : 5 AZR 346/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 28/29 vom 12. Juli 2004

14.07.2004